



DIE SONNE



Dieses Blatt erscheint, außer Montags, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von 1 fl. 48 fr., vierteljährig 54 fr., monatlich 18 fr. für Stuttgart; auswärts mit dem Post-Ausschlag von 1 fl. jährlich. Die Einrichtungsgebühr beträgt für die dreispaltige Zeile 2 fr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. — Briefe und Beiträge sind an die Redaction der Sonne, Kirchstraße Nr. 27, einzuliefern. Die Expedition bezieht Herr Carl Meyer, Kirchstraße Nr. 27.

Nr. 41.

Dienstag den 11. Juli

1848.

Der sittliche Staat.

Von Fr. Mühlbacher.

Erstes Kapitel.

Der sittliche Staat ist die Vereinigung Aller zur Gottesfurcht, Bildung und Wohlfahrt. In diesen Worten drückt sich das Kennzeichen und der Zweck des sittlichen Staates aus. Es gibt nichts Höheres, als die Gottesfurcht, nichts Erhabenderes, als die Bildung, und nichts Erreuerlicheres, als allgemeinen Wohlstand.

Gottesfurcht, Bildung und Wohlfahrt stehen in der engsten Beziehung. Ohne Gottesfurcht steht die Bildung und Wohlfahrt ohne Reihe und Halt, und ohne diese sinkt jene zu trübem Aberglauben und stumpfer Resignation herab.

Aber wo bleibt die Freiheit? Gehört sie nicht in den Kreis dieser Grundbedingungen des sittlichen Staates? Soll der Kitt der Ordnung fehlen an dem Gebäude, und soll die Gleichheit verbannt sein aus dem Bruderbunde der Kinder Gottes?

Die Freiheit ist die Loslösung des innern Menschen von der Gewalt der Sünde und des äußern Menschen von der Unterdrückung der irdischen Gewalten. Sie ist also eine Wirkung der Gottesfurcht und der Bildung, wie sie eine Quelle der Wohlfahrt und der Bildung und Gottesfurcht ist. Wenn wir also diese wollen, so ist sie in den Bestrebungen des sittlichen Staates mit inbegriffen, ohne daß wir ihren Namen besonders nennen.

Die Ordnung ist die Erkenntniß des Gesetzes und die unabweichliche Regelung nach demselben. Sie ist in diesem Sinn ein Mittel zur Erreichung der Staatszwecke; aber nicht Staatszweck selbst. Auch in den Bestrebungen der freiheitsmörderischen Gewalt liegt die Ordnung; in allen Mächten der Finsterniß ist sie vorhanden, liegt die Ordnung; in allen Mächten der Finsterniß ist sie vorhanden, stellen des Lichts. Aber auch das Licht bedarf der Ordnung zum Schirme seiner Segnungen. Schon die Vereinigung Aller ist nur in der Ordnung möglich; gemeinsames Zusammenwirken schließt die Willkür aus, welche die Feindin ist der Ordnung.

Und wie sollte ferner die Vereinigung Aller zu den angeführten Staatszwecken ohne Gleichheit möglich sein? Gleichheit ist die Berechtigung jedes Einzelnen an der Bildung und Wohlfahrt, und die Verpflichtung jedes Einzelnen zum Opfer für diese Zwecke.

Wo das Ansehen, das Geld, der Rang u. höhere Berechtigungen und mindere Verpflichtungen auferlegen, da ist das Gleichgewicht der Kräfte gestört, der Körper hat sich dem Gesetze der gleichen Schwere entzogen, und zerrümmert stürzt er früher oder später in das Nichts zurück.

Nichts ist so unnatürlich, nichts so thöricht in unserem öffentlichen Leben, das nicht schon seine Wertbeidiger gefunden hätte. Auch ist nichts so drückend, dessen Last nicht durch langjährige Gewohnheit leichter, ja selbst unsichtbar geworden wäre.

Eine üble Gewohnheit, eine Sünde, ein Laster, wächst endlich so in den Menschen hinein, daß er es selber nicht mehr fühlt, oder nicht bälber fühlt, bis das Sittengesetz seine Strafe an ihm vollzieht. Ja, so tief sind wir in die Unnatur verfunken, daß wir die Sünde und das Laster in gewissen Fällen nur als eine lebenswürdige Schwachheit ansehen, die wir in einem andern Falle mit Abheben behandeln hätten. Für Diese ist das allbergräblich Schlechte ein unantastbares heiliges Gut und jede

bessere Neuerung ein Unheil. Für jene ist die Göttin der Mode die einzige Richterin über das Schöne u. s. w. u. s. w.

Ich werde Hände füllen müssen, wenn ich all das Unnatürliche, das Verächtliche, das Schädliche im häuslichen, wie im öffentlichen Leben aufzählen wollte. Und dennoch verlangt der sittliche Staat zu seinem Bestehen vor Allem die Rückkehr zur Natur, zum Gesetz Gottes.

Wie diese Rückkehr möglich ist, dieß zu erörtern, ist der Zweck des Nachfolgenden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Rechte des deutschen Volkes.

Eine Verteidigungsrede vor den Assisen zu Landau.

Von J. G. A. Wirth.

(1833).

(Fortsetzung.)

Durch das Zusammenwirken dieser drei Calamitäten ward die Freiheit des Volkes tief erschüttert. Die vormaligen, auf Lebenszeit berufenen, Gehülfen des wählbaren und verantwortlichen Oberbeamten des Reichs — Kaisers —, welche doch selbst noch in der usurpirten Eigenschaft erblicher Fürsten nur Vasallen oder verantwortliche und absehbare Beamte des Kaisers und Reichs geblieben waren, nannten nun die in ihrem Amtsbezirk wohnenden Bürger allmählig ihre „Unterthanen“ und sungen auch bald an, sie als solche zu beherrschen. Das Nepräsentations- oder Reichsmandat, welches diese Fürsten nur in der Eigenschaft als Bevollmächtigte oder Deputirte der in ihrem Amtsbezirk wohnenden Bürger erlangt hatten und ausüben konnten, sprachen sie jetzt und zwar abermals durch Usurpation als ein eigenthümliches Recht ihrer Familien an, und gebrauchten solches nicht im Interesse ihrer Vollmachtgeber, sondern vielmehr ausschließlich zu ihrem Privatvortheile, namentlich zur Beschränkung der kaiserlichen und zur Vermehrung der eigenen Macht. In derselben Weise brauchten oder mißbrauchten die Churfürsten ihr sogenanntes Wahlrecht, indem sie von denjenigen, welchen sie die Kaiserkrone anboten, jederzeit neue constitutionwidrige Concessionen und Privilegien als Preis der Erwählung sich versprechen oder bezahlen ließen. Schon ein alter Geschichtschreiber, der Cardinal Nikolaus von Cusa, sagt hierüber: „Und so geschieht es, daß die Churfürsten, da sie nur auf ihren Nutzen denken, ihre Gewalt so mißbrauchen, daß dasjenige, was ihnen zum Besten des Reichs anvertraut ist, zu dessen Verderben angewendet wird.“

Durch die systematischen Anmassungen der Fürsten und Churfürsten, welche weder Maß noch Ziel hielten, stieg auf der einen Seite die faktische Macht derselben in dem nämlichen Grade, in welchem auf der andern Seite die Macht des Kaisers und das Recht des Volkes formwährend sank. Mit der Vermehrung der Gewalt der Fürsten hielt zugleich die Vergrößerung ihres Aufwandes gleichen Schritt, und da hiezu die Früherbin von der Nation ausgelegten Alimentationsgüter nicht mehr ausreichten, so wurden vollends auch Abgaben des Volkes aufgebracht. Auch mit dießen ging es wie mit allem Andern. Zuerst bat man das Volk

160

158

164

154

169

149

209

109

259

059

659

Ende

Anfang